



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.528/11-I.2/1999

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
+1264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Blatt 2294 (DW)

Betrifft: Überarbeiteter Entwurf einer Novelle zum Artenhandelsgesetz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

10. Mai 1999
Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.528/11-I.2/1999

An das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Martina Mohr

Klappe 2294 (DW)

Betrifft: Überarbeiteter Entwurf einer Novelle zum Artenhandelsgesetz.

Bezug: GZ. 21.030/2-II/1/99

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 12. April 1999 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zunächst wird allgemein darauf hingewiesen, dass sich der überarbeitete vom ursprünglichen Entwurf nur in wenigen Punkten unterscheidet, während die grundsätzlichen Bedenken, die von Seiten des Bundesministeriums für Justiz in seiner Stellungnahme vom 12. Oktober 1998 mitgeteilt wurden, keine Berücksichtigung gefunden haben. Im folgenden werden daher die Bedenken, die aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz gegen dieses Vorhaben bestehen, wiederholt:

Zu den §§ 8 und 9 des Entwurfs:

1. Das Artenhandelsgesetz (ArHG), BGBl. 1998/33, versteht sich als Umsetzung des einschlägigen EU-Rechts (Verordnung Nr. 338/97 sowie die Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission Nr. 939/97). Aus den Materialien zu diesem Gesetz ergibt sich, dass das erklärte Ziel der vorgesehenen Strafbestimmungen (§§ 8, 9 ArHG) der Schutz vor nicht wiedergutzumachenden,

schwerwiegenden Eingriffen in die Natur war, bei denen daher ein besonders schutzwürdiges Interesse besteht. Mit dem vorliegenden Entwurf sollen nunmehr die §§ 8 und 9 ArHG als Finanzvergehen eingestuft werden. Eine derartige Einordnung kann jedoch nur als **systemwidrig** bezeichnet werden:

Bei Finanzvergehen handelt es sich um Verstöße gegen Abgaben- und Monopolgesetze im Sinne des § 2 Finanzstrafgesetz (FinStrG), also um Verstöße gegen bundesrechtlich geregelte Abgaben und Beiträge. Das FinStrG will somit die Steuerhoheit des Bundes schützen. Darüber hinaus kommt dem FinStrG die weitere Funktion zu, gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, indem verhindert wird, dass einzelne durch Steuerunehrlichkeit Kostenvorteile erzielen, die geeignet sind, die Konkurrenzfähigkeit der Steuerehrlichen zu verschlechtern. Daraus ergibt sich, dass im Finanzstrafgesetz nur Universalgüter geschützt werden (vgl. dazu *Sommergruber/Reger*, Das Finanzstrafgesetz, Band 2, 15 f.).

Zwar ermöglicht § 1 FinStrG dem Bundesgesetzgeber, andere ausdrücklich mit Strafe bedrohte Taten als Finanzvergehen oder als Finanzordnungswidrigkeiten zu bezeichnen. Es zeigt sich jedoch, dass sämtliche Bundesgesetze, welche in diesem Sinne Finanzvergehen enthalten, den Schutz der Abgaben- und Monopolgesetze des Bundes bezwecken (vgl. etwa § 16 Integrations- Durchführungsgesetz 1988; § 6 Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetz; § 38 Tabak- monopolgesetz). Eine Einordnung der §§ 8, 9 ArHG als Finanzvergehen mag zwar aus den in den allgemeinen Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf angeführten Erwägungen von Interesse sein, würde jedoch zu einer nicht zu unterschätzenden Systemwidrigkeit im Bereich des Finanzstrafrechtes führen. Die Tatsache, dass die geplante Einstufung die Anwendbarkeit des allgemeinen Teiles des FinStrG auf die §§ 8 und 9 des ArHG zur Folge hätte, würde außerdem zu zahlreichen unerwünschten Auswirkungen führen. Einige davon seien hier beispielsweise angeführt:

a) Unter den in § 29 FinStrG angeführten Voraussetzungen wird der Täter eines Finanzvergehens insoweit straffrei, als er seine Verfehlung der zur Handhabung der verletzten Abgaben- oder Monopolvorschriften zuständigen Behörde oder einer sachlich zuständigen Finanzstrafbehörde darlegt (**Selbstanzeige**). Diese Möglichkeit, durch Selbstanzeige straffrei zu werden, wäre im Bereich des ArHG, welches schwerwiegende Eingriffe in die Natur ahnden möchte, jedenfalls unerwünscht und wäre rechtspolitisch kaum vertretbar.

b) Im Gegensatz zu § 16 StGB verlangt § 14 FinStrG für die Straffreiheit infolge **Rücktritts** vom Versuch **keine Freiwilligkeit**. Eine derartige vom StGB abweichende Regelung mag zwar für Finanzvergehen im herkömmlichen Sinn zu rechtfertigen sein, für den Bereich des ArHG ist eine derartige Privilegierung jedoch nicht einzusehen.

c) Nach § 22 Abs. 2 FinStrG ist bei Idealkonkurrenz eines Finanzvergehens mit Betrugs- oder Täuschungsdelikten die Tat **ausschließlich** als **Finanzvergehen** zu ahnden. Dies ist damit zu erklären, dass einem vorsätzlichen Finanzvergehen die Täuschungs- oder Betrugsabsicht von der Sache her innewohnt. Das kann jedoch in dieser allgemeinen Form nur für Finanzvergehen im herkömmlichen Sinn, welche Abgaben- oder Monopolvergehen des Staates schützen, gesagt werden. Im Rahmen des ArHG würde dies jedoch zu einer nicht zu rechtfertigenden Privilegierung einer bestimmten Tätergruppe führen.

d) § 9 FinStrG sieht im Gegensatz zu den Bestimmungen des StGB eine eigenständige Regelung der **Irrtumsfälle** vor. Danach wird nicht zwischen Tat- und Rechtsirrtum unterschieden; bei Vorliegen eines unentschuldbaren Irrtums ist dem Täter lediglich Fahrlässigkeit zuzurechnen. Dies würde für die §§ 8 und 9 ArHG, welche lediglich vorsätzlich begangen werden können, bedeuten, dass bei Vorliegen eines vorwerfbaren Rechtsirrtums der Täter straffrei bliebe. Dies erscheint rechtspolitisch äußerst bedenklich. Im Gegensatz dazu sieht § 9 StGB vor, dass bei Vorliegen eines vorzuwerfenden Rechtsirrtums die für die vorsätzliche Tat vorgesehene Strafdrohung anzuwenden ist, wenn der Täter vorsätzlich handelt.

Vor allem im Bereich des Strafrechts ist dem Gedanken der **Rechtssicherheit** Rechnung zu tragen, wobei in diesem Sinne auch auf eine systematisch klare Ordnung des Strafrechts Bedacht zu nehmen ist. Lediglich praktische Erwägungen im Bereich des Vollzugs sollten daher nicht als Rechtfertigung dienen, die durch die systematische Ordnung des österreichischen Strafrechts gegebene Rechtssicherheit aufzugeben. Aus diesen Gründen geht die Literatur zum FinStrG wohl auch davon aus, dass Taten als Finanzvergehen nur dann verfolgt werden dürfen, wenn sie in den §§ 33 bis 52 FinStrG mit Strafe bedroht sind oder wenn sie in anderen **Abgabengesetzen** ausdrücklich als Finanzvergehen bezeichnet sind (vgl. dazu *Sommergruber/Reger*, Das Finanzstrafgesetz 35).

Davon abgesehen sollte bedacht werden, dass das **Europaratsübereinkommen** betreffend den Schutz der Umwelt durch Strafrecht

nunmehr fertig ausverhandelt wurde und ab 4.11.1998 zur Unterzeichnung aufliegt. Da eine Unterzeichnung durch Österreich zu erwarten ist, wäre es sinnvoll, in einer Novelle zum ArtHG auf die Verpflichtungen, die sich aus dem Abkommen ergeben werden, Rücksicht zu nehmen.

2. Da bei einer Aufgabenverlagerung von den Bezirkshauptmannschaften zu den Finanzbehörden mit zusätzlichen Inanspruchnahmen (auch) richterlicher Arbeitskraft im Rahmen von Nebentätigkeiten in den Senaten nach dem Finanzstrafgesetz zu rechnen ist, bestehen aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz - über die geltend gemachten rechtssystematischen und verfassungsrechtlichen Bedenken hinaus - auch **personalwirtschaftliche Vorbehalte** im Zusammenhang mit der Heranziehung von Richtern zu ressortfremden Aufgaben.

Gerade in Zeiten einer straffen Budget- und Personalpolitik und angesichts einer Justiz, die sich laufend mit neuen und komplexer werdenden Aufgaben konfrontiert sieht und die eine zunehmende Zahl komplizierter und aufwendiger Großverfahren zu bewältigen hat, kann eine zusätzliche Inanspruchnahme richterlicher Arbeitskapazitäten (hier für Nebentätigkeiten) nicht unwidersprochen hingenommen werden. Es wurde schon wiederholt darauf hingewiesen, dass richterliche Nebentätigkeiten auch die hauptberuflichen Arbeitskapazitäten der Richter in Anspruch nehmen oder zumindest beeinträchtigen. Den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht zu entnehmen, welcher zusätzliche (quantitative) Aufgabenumfang durch die Verlagerung von Zuständigkeiten der Bezirkshauptmannschaften zu den Finanzbehörden und dort wiederum zu den Finanzstrafsenaten zu erwarten ist. Unzweifelhaft handelt es sich aber um vergleichsweise komplexe und unter dem Blickwinkel der Arbeitsbelastung keineswegs vernachlässigbare Materien, weshalb sich das Bundesministerium für Justiz (auch wenn die in Rede stehenden Aufgaben - richterliche - Nebentätigkeiten betreffen) überdies die Geltendmachung von Personal- bzw. Planstellenforderungen (Richterplanstellen) vorbehalten muss.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

10. Mai 1999
Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein